

Sommersemester 2022

Vorlesung Nebenstrafrecht

Vorlesungsbegleiter 13.7. 2022

In der Vorlesung am 13. 7. 2022 wurden Ihnen zahlreiche Fragen gestellt, über deren Beantwortung wir uns unterhalten haben. Vielleicht erinnern Sie sich noch daran. Hier zur Wiederholung noch einmal einige dieser Fragen.

1. Frage zur Gesetzgebungszuständigkeit für das StGB:

Das Land Brandenburg hat ein „Brandenburgisches Strafgesetzbuch“. Auch der Bund hat ein Strafgesetzbuch (StGB). Wie ist dieses Nebeneinander zweier Strafgesetzbücher in Deutschland verfassungsrechtlich zu bewerten ?

2. Seit wann haben die Bundesländer die Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht ?

3. Zu welchem strafrechtlich bedeutsamen Teilrechtsgebiet ging zur selben Zeit (>>> Frage 2) die Gesetzgebungszuständigkeit vom Bund (bisher) auf die Bundesländer über ?

4. Steht es mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG im Einklang, dass im Versammlungsgesetz des Freistaats Bayern Strafvorschriften enthalten sind ?

5. Welche Parallele besteht diesbezüglich (>>> Frage 4) zum Pressestrafrecht ?

6. § 21 VersG enthält eine „überschießende Innentendenz“. Was ist das ?

7. Welchen Delikten aus dem BT des StGB ähnelt das Delikt des § 22 VersG ?

8. Zu § 23 VersG : Was ist der Unterschied zwischen einer „öffentlichen Aufforderung“ und einer „Anstiftung“ (§ 26 StGB) ?

9. Vergleichen Sie § 23 VersG mit § 116 OWiG. Welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede fallen Ihnen auf ?

10. Kann sich jemand, der nicht „Leiter einer öffentlichen Versammlung“ ist, aus § 24 VersG strafbar machen ?

11. Besteht zwischen einer „Versammlung“ und einem „Aufzug“ ein Unterschied ?

12. Wonach richtet sich die „Vollziehbarkeit“, auf die es in § 26 VersG ankommt ?
13. Bei welcher Art von Versammlung greift § 26 Nr. 2 VersG nicht ein, obwohl diese Versammlung nicht angemeldet wurde ?
14. Ist die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung eine Straftat ?